



## **VERFÜGUNG**

**vom 21. Dezember 2011**

### **Dietikon. Bau- und Zonenordnung, Teilrevision Kernzonenplan betreffend Kronen- liegenschaft**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss Nr. 197 vom 27. Januar 1988 genehmigte der Regierungsrat den rechtsgültigen Kernzonenplan der Stadt Dietikon. Am 14. Januar 2010 hat der Gemeinderat Dietikon eine Teilrevision des Kernzonenplans betreffend Entlassung von vier Bauten aus der Kategorie „Bautyp A“ gemäss Art. 5 BauO festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss den Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 12. Juli 2011 sowie des Bezirksrats vom 29. November 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. September 2011 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Stadt Dietikon strebt eine städtebauliche und gestalterische Aufwertung des historischen Zentrums und eine hochwertige Entwicklung des gesamten Areals im Umfeld des ehemaligen Hotels Krone an. Zu diesem Zweck wurde ein Konkurrenzverfahren in Auftrag gegeben, aus welchem der Beitrag „Flussbalkone“ des Architekturbüros Tilla Theus & Partner AG als Sieger hervorging.

Als Voraussetzung für die weitere Planung in diesem Perimeter beschloss der Stadtrat die Teilrevision des Kernzonenplanes mit Entlassung folgender historischer Gebäude aus der Kategorie „Bautyp A“ gemäss Art. 5 BauO:

- Die Remise nördlich der Liegenschaft Grendelmeier, ohne Hausnummer
- Das Haus Brechbühl, Kronenplatz 8 und 10
- Das ehemalige Bauamt, untere Reppischstrasse 14
- Das ehemalige Wasch- und Schlachthaus (heute Claro Weltladen), untere Reppischstrasse 12a

Gemäss Art. 5 der Bauordnung dürfen Gebäude der Kategorie „Bautyp A“ nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und ihres Erscheinungsbildes umgebaut oder ersetzt werden.

Mit der vorliegenden Entlassung soll der Bau von drei neuen Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.

Die Akten, bestehend aus dem Ausschnitt Kernzonenplan 1:2'500 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV in Form der Protokolle des Stadtrates vom 20. April 2009 und 2. November 2009 (inkl. dem Bericht zu den Einwendungen) sowie des Gemeinderates vom 14. Januar 2010 sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (Teilrevision Kernzonenplan betreffend Kronenliegenschaft), welche der Gemeinderat Dietikon am 14. Januar 2010 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Stadt Dietikon (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 21. Dezember 2011  
111490/MIL/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

